



## Tarif- und Leistungsbeschreibung

### Rente Classic (15-R1G2 GR)

Versicherung mit aufgeschobener lebenslänglicher Rentenzahlung.

Erlebt die versicherte Person den vereinbarten Rentenbeginn, zahlen wir die versicherte Rente monatlich lebenslänglich an den vereinbarten Fälligkeitstagen.

Es ist eine 5-jährige Rentengarantiezeit vereinbart. Stirbt die versicherte Person nach dem tatsächlichen Rentenbeginn, zahlen wir die Rente bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit entsprechend dem verfügbaren Bezugsrecht. Bei Kindern wird sie allerdings nur solange gezahlt, wie die Kinder die Voraussetzungen des § 32 Abs. 3 und 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EStG erfüllen. Sind Hinterbliebene im Sinne der Zahlungsverfügung nicht vorhanden, beschränkt sich die Zahlung auf ein Sterbegeld, das dem nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechneten Wert der bei Tod noch ausstehenden garantierten Renten entspricht, höchstens jedoch auf 8.000 EUR. Der Vertrag endet dann.

Stirbt die versicherte Person vor dem Beginn der Rentenbeginnphase, berechnen wir eine lebenslängliche Rente aus der Summe der bis dahin gezahlten Beiträge ohne die Beiträge für etwaige Zusatzversicherungen entsprechend dem verfügbaren Bezugsrecht, wenn dann Hinterbliebene im Sinne der Zahlungsverfügung vorhanden sind. Die Rente wird bei Tod der versicherten Person nach dem dann aktuellen Tarif und dem Lebensalter der berechtigten Person ermittelt.

Stirbt die versicherte Person in der 7-jährigen Rentenbeginnphase, wird unter den gleichen Voraussetzungen eine lebenslängliche Rente aus dem für die Altersrentenanwartschaft gebildeten Deckungskapital\*) berechnet. Die Rente wird bei Tod der versicherten Person nach dem dann aktuellen Tarif und dem Lebensalter der berechtigten Person ermittelt.

Wurde eine Förderung nach § 3 Nummer 63 EStG in Anspruch genommen, kann bis zu drei Monate vor dem Rentenbeginn anstelle der Rentenzahlung die Auszahlung der Kapitalabfindung beantragt werden, wenn die versicherte Person diesen Termin erlebt und spätestens dann aus Altersgründen aus dem Berufsleben ausscheidet bzw. die Voraussetzungen zum Bezug einer Altersrente aus der Sozialversicherung als Vollrente erfüllt.

\*) Das Deckungskapital einer Versicherung wird durch den Sparanteil der für die Versicherung gezahlten Beiträge gebildet. Der Rest der Beiträge ist dazu bestimmt, die durch Tod fällig werdenden Versicherungsleistungen – sofern solche mitversichert sind und ihr Wert über das Deckungskapital hinausgeht – zu zahlen und die Kosten der Verwaltung und die Abschlusskosten zu decken.

### Vorgezogener Rentenbeginn

Vor dem vereinbarten Rentenbeginn kann die Zahlung einer Rente beantragt werden, sofern die versicherte Person das 62. Lebensjahr vollendet hat, spätestens dann aus Altersgründen aus dem Berufsleben ausscheidet und die Voraussetzungen zum Bezug einer Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung als Vollrente erfüllt. Die in diesen Fällen zu zahlende Rente errechnet sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.

### Überschussverwendung

Die Versicherung ist an den von uns erzielten Überschüssen beteiligt. Die Überschussanteile vor und nach Rentenbeginn hängen in ihrer Höhe vor allem von den Kapitalerträgen, aber auch vom Verlauf der Sterblichkeit und von der Entwicklung der Kosten ab. Die Höhe der Überschussanteile, die von Jahr zu Jahr ermittelt und zugesagt werden, kann sich daher ändern oder entfallen. Verbindliche Angaben über die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung sind nicht möglich.

Vor Rentenbeginn werden die Überschüsse verzinslich angesammelt (Verzinsliche Ansammlung).

Ab Rentenbeginn erfolgt die Überschussbeteiligung in Form einer Zusatzrente (dynamische Gewinnrente) erstmals ab dem zweiten Rentenbezugsjahr. Die Zusatzrente ist wie die Grundrente am Überschuss beteiligt und wird zugleich mit ihr ausgezahlt.

Weitere Einzelheiten zur Überschussbeteiligung enthalten die Allgemeinen Bedingungen, die Sie mit Ihren Vertragsunterlagen erhalten.

### Information zur Verwendung von Daten der versicherten Person

Zur Einschätzung des zu versichernden Risikos vor dem Abschluss des Versicherungsvertrags, zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, insbesondere im Leistungsfall, benötigen wir personenbezogene Daten von Ihnen. Die Verarbeitung und Nutzung dieser Daten ist gesetzlich geregelt. Die deutsche Versicherungswirtschaft hat sich in den Verhaltensregeln der deutschen Versicherungswirtschaft verpflichtet, nicht nur die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten, sondern auch darüber hinaus weitere Maßnahmen zur Förderung des Datenschutzes zu ergreifen. Erläuterungen dazu können Sie den Verhaltensregeln entnehmen, die Sie im Internet unter [www.probav.de](http://www.probav.de) abrufen können. Ebenfalls im Internet abrufen können Sie Listen der Unternehmen unserer Gruppe, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen sowie Listen der Auftragnehmer und der Dienstleister. Soweit die Verarbeitung Ihrer Daten auf der Grundlage einer ausdrücklichen Einwilligung- oder Schweigepflichtenbindungserklärung erfolgt, können Sie diese jederzeit widerrufen, was jedoch u. U. die Durchführung des Versicherungsvertrages erschwert oder unmöglich macht. Des Weiteren können Sie Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten beantragen sowie die Berichtigung Ihrer Daten verlangen, wenn diese unrichtig oder unvollständig sind. Ansprüche auf Löschung oder Sperrung Ihrer Daten können bestehen, wenn deren Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sich als unzulässig oder nicht mehr erforderlich erweist. Diese Informationen gelten auch für die versicherte Person. Wenn die versicherte Person nicht zugleich Versicherungsnehmer ist, wird der Versicherungsnehmer diese Informationen der versicherten Person weitergeben. In allen diesen Fällen können Sie sich jederzeit an den Kunden- und Partnerservice der Pro bAV Pensionskasse AG, Colonia-Allee 10-20, 51067 Köln, telefonisch an 0221/148-41106, oder per Email an [info@probav.de](mailto:info@probav.de) wenden.